



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. März 2018

Nr. 12

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Varo Energy Tankstorage GmbH, Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg vom 14.09.2017 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklager 2 in 44147 Dortmund, Tankweg 18 durch die Erweiterung um das Tanklager 1 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 105 – Antrag der Stadtwerke Warstein, Am Hillenberg 2, 59581 Warstein, Entnahme von Grundwasser aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung sowie zur Einleitung des Grundwassers in den Vorfluter Wester (Stand: 01.12.2017), Antrag auf Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG S. 106 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sven Ossa) S. 108 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschorn-

steinfegern (Sascha God) S. 108 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Markus Abdinghoff) S. 108

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 108 – Verlust eines Dienstausweises S. 108 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 108 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 108 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 109 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 109 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 109 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 109

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 110

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

**210. Antrag der Firma
Varo Energy Tankstorage GmbH,
Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg
vom 14.09.2017 auf Erteilung einer Genehmigung
zur wesentlichen Änderung des Tanklager 2
in 44147 Dortmund, Tankweg 18 durch
die Erweiterung um das Tanklager 1 gemäß § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.03.2018
900-0270192-0010/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die o.g. Firma hat mit Datum vom 14.09.2017, zuletzt ergänzt am 20.02.2018, eine Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 10.000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben in 44147 Dortmund, Tankweg 18 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- 1) Erweiterung von Tanklager 2 um Tanklager 1 und Verbindung durch Rohrleitungen untereinander. Die Lagerkapazität zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 K (100°C) oder weniger beträgt 54.816 Tonnen (62.876,70 m³).
- 2) Optimierung der Abfüllfläche für Eisenbahnkesselwagen zum Umschlag von Heizöl schwer durch Errichtung einer Auffangwanne aus Stahl.
- 3) Optimierung der Befüllung des Heizölkennzeichnungstanks (Tank 10) durch Beschichtung der Betonfläche und Errichtung einer Spritzschutzwand.
- 4) Wegfall des Heizölkennzeichnungstanks Nr. 2100 (3.000 Liter) und Errichtung eines neuen Heizölkennzeichnungstanks (950 Liter).
- 5) Ertüchtigung der Schiffsverladestelle 2 durch Säulenkrane und Schlauchverladung für den Umschlag von Heizöl EL, Gasöl, Diesel und Heizöl schwer.

- 6) Errichtung und Betrieb einer mobilen Dampfkesselanlage zur Beheizung von Kesselwagen für Heizöl schwer.
- 7) Reduzierung der Füllmengen der Tanks 233, 236, 239, 225, 20, 21 um insgesamt 7.339 m³.
- 8) Sukzessiver Austausch der Flansche und Pumpen (danach dauerhaft technisch dicht).
- 9) Für alle Lagertanks wird eine automatische Abschaltung von Pumpen beim Auslösen der Überfüllsicherung nachgerüstet.
- 10) Erhöhung der Mauer um 0,6 m zwischen Tankfeld IIb und Pumpenfeld und Verladebereich, zur Vergrößerung des Löschwasserrückhaltevolumens im Tankfeld IIb.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.2.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.2.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, mit einem Fassungsvermögen von 50.000 t bis weniger als 200.000 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen befinden sich innerhalb der bestehenden Tanklageranlagen. Eine Erweiterung der Lagerflächen und der Lagerkapazität wird nicht durchgeführt und somit ergibt sich keine erkennliche Auswirkung auf die in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter.

Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe kann auf Grund von Emissionsbegrenzungen und der geringen Emissionsmassenströme ausgeschlossen werden.

Die Lageranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und verfügen über dichte und

beständige Auffangräume, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Hölscher

(498)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 105

211. Antrag der Stadtwerke Warstein, Am Hillenberg 2, 59581 Warstein, Entnahme von Grundwasser aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung sowie zur Einleitung des Grundwassers in den Vorfluter Wester (Stand: 01.12.2017), Antrag auf Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.03.2018
54.30.20-002/2018-001

Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Stadtwerke Warstein haben eine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von 3,0 Mio. m³/a aus den Gewinnungsanlagen am Hillenberg und beantragen derzeit eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis, um Grundwasser aus der Hillenbergquelle und der Hillenbergbohrung (Gemarkung Warstein, Flur 6, Flurstück 298) mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³/a (A)“ zu entnehmen. Das entnommene Grundwasser soll als Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadt Warstein sowie zur Nutzung einer Wärmepumpenanlage benutzt werden.

Des Weiteren wird eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, um die Überlaufmengen aus der Trinkwassergewinnung sowie die in der Wärmepumpenanlage genutzten Grundwassermengen in den Vorfluter Wester einzuleiten.

Zur rechtlichen Sicherung der Grundwasserentnahme aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung beantragen die Stadtwerke Warstein aktuell die befristete wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Höhe von 1,5 Mio. m³/a, um den notwendigen Zeitraum zur Erarbeitung eines vollständigen Bewilligungsantrages und der diesbezüglichen behördlichen Entscheidung zu überbrücken. Eine Befristung ist bis zum 30.09.2021 beantragt.

Bei der allgemeinen Vorprüfung sind zunächst anhand der Anlage 3 Nummer 1 des UVPG die Merkmale des Vorhabens zu beurteilen. Anschließend wird gemäß

Nummer 2 die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes beurteilt. Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind dann anhand der vorgenannten Kriterien zu beurteilen.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Im Rahmen der beantragten Bewilligung zur Wasserentnahme sind keine Baumaßnahmen oder Veränderungen an der Quelfassung oder Bohrung vorgesehen. Es fallen deshalb keine Abfälle an.

Zu Umweltverschmutzungen wird es aufgrund umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen – insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers – beim Betrieb der vorhandenen Quelfassung bzw. der Bohrung nicht kommen. Belästigungen sind nicht erkennbar.

Ein Unfall- bzw. Störfallrisiko durch Lagerung, Umgang, Nutzung oder Produktion umweltgefährlicher Stoffe entsteht durch die beantragte Grundwasserförderung nicht.

Alle Anlagen sind vorhanden, Eingriffe in den Boden oder die Landschaft erfolgen nicht.

Einziger Wirkfaktor ist die durch die Grundwasserentnahme hervorgerufene Grundwasserabsenkung.

Betrachtet zu werden brauchen im Rahmen dieser Vorprüfung nur die Bereiche der Absenkung durch die Grundwasserentnahme. Sie sind begrenzt auf den Ausstrichbereich des Massenkalks.

Auswirkungen auf DE-4516-301 – und damit auch auf das NSG SO-073 und GB-4516-102 – kann es deshalb nicht geben, weil zwischen dem Tal der Wester und dem Tal der Lörmecke eine Wasserscheide liegt.

Das Natura 2000-Gebietes DE-4516-305 „Liethöhle und Bachschwinde des Wäschebaches“ ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet SO-011 „NSG Liethöhle und Bachschwinde des Wäschebaches“. Entwicklungsziel des Natura 2000-Gebietes DE-4516-305 ist, neben der Erhaltung der Liethöhle im jetzigen Zustand, die Erhaltung und Optimierung der Trockenrasen durch extensive Nutzung bzw. Pflege, auch als Lebensraum für den hier brütenden Neuntöter.

Dieses Entwicklungsziel ist nicht grundwasserbeeinflusst. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-45-305 durch die beantragte Grundwasserentnahme sind deshalb nicht zu erwarten.

Vier Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG liegen innerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks. Eine Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme ist auszuschließen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind nicht betroffen.

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind nicht betroffen.

Große Flächen des Untersuchungsgebietes sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Alle Flächen innerhalb des Gebietes, auf das die Grundwasserabsenkung Auswirkungen haben könnte, sind durch Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Biotope gem. Biotopkataster abgedeckt. Das Landschaftsschutzgebiet braucht deshalb nicht gesondert betrachtet zu werden.

Die zwei Naturdenkmäler besitzen keine Grundwasserabhängigkeit, nach § 28 BNatSchG, der Steinbruch

„Lehreichen“, südwestlich von Kallenhardt, und die Höhle „Hohler Stein“, die zugleich Bestandteil des Natura 2000-Gebietes „Lörmecketal“ und des geschützten Biotops GB 4516 200 ist. Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG sind nicht betroffen.

Die in Anlage 2 (Erläuterungsbericht vom 28.10.2010) genannten insgesamt 32 gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG liegen mit Ausnahme des geschützten Biotops GB-4516-102 alle entweder außerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks oder besitzen einen Flurabstand von mehr als 5,0 m, so dass eine Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme aus der Hillenbergquelle II ausgeschlossen ist.

Das Biotop GB-4516-102 besitzt einen Flurabstand < 1,3 m. Geschützt ist das Fließgewässer Lörmecke, das zum Teil innerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks liegt. Auswirkungen auf GB-4516-102 kann es aber nicht geben, weil zwischen dem Tal der Wester und dem Tal der Lörmecke eine Wasserscheide liegt (s. o.).

Die Quelfassung der Hillenbergquelle II befindet sich in Zone I des am 15.04.1991 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Warsteiner Kalkmassiv“. Des Weiteren umfasst die Wasserschutzgebietsverordnung die Lörmecke Quelle der Lörmecke-Wasserwerk GmbH. Der Absenkungsbereich durch die Grundwasserentnahme entspricht im Wesentlichen der Zone II im Bereich der Hillenbergquelle II. Aufgrund der aus der Quelfassung austretenden Wassermenge, welche mit ca. 4 Mio. m³/a weit über der beantragten Entnahmemenge liegt, ist keine Mehrabsenkung durch die Entnahme an sich anzunehmen.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses Wasserschutzgebiet sind nicht zu befürchten, da dieses im Interesse und zum Schutz der Trinkwassergewinnung aus der Hillenbergquelle II festgesetzt wurde.

Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) oder Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) sind nicht betroffen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes, sind nicht betroffen.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht betroffen.

In Anlage 2 (Erläuterungsbericht vom 28.10.2010) sind insgesamt 19 Biotope gem. Biotopkartierung zusammengestellt, bei 14 dieser Biotope ist entweder der Flurabstand > 5,0 m oder sie liegen außerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks. Die verbleibenden Biotope BK-4516-201, BK-4516-300, BK-4516-0113, BK-4516-0119 und BK-4516-0120 sind nicht betroffen.

Wie dargestellt, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien erkennbar.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die von den Stadtwerken Warstein beantragte Grundwasserentnahme sind nicht erkennbar und werden offensichtlich ausgeschlossen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dieter Bollmann

(752) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 106

212. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sven Ossa)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 06.03.2018
64.26.57-08.167-2018-7

Mit Wirkung zum 01.06.2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Sven Ossa für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 43 in den Dortmunder Ortsteilen Hacheney sowie in Teilen der Dortmunder Ortsteile Hörde, Brünninghausen, Kirchhörde und Lückleberg wiederbestellt.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 108

213. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sascha God)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12.03.2018
64.26.57-08.171-2018-3

Mit Wirkung zum 01.04.2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Sascha God für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 17 bestellt. Der Kehrbezirk Unna 17 umfasst die Stadt Kamen, sowie die Ortsteile Südkamen und Kamen-Methler (teilweise).

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 108

214. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Markus Abdinghoff)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12.03.2018
64.26.57-08.170-2018-1

Mit Wirkung zum 01.04.2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Markus Abdinghoff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 05 bestellt. Der Kehrbezirk Hagen 05 umfasst Teile der Innenstadt von Hagen sowie die Hagener Ortsteile Halden und Eppenhäuser.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 108

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

215. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Unna Unna, 9. 3. 2018
11.2

Der Dienstausweis Nr. 1239 der Beschäftigten Frau Ilka Hüggenberg, tätig im Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, ausgestellt durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2022, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag:

Yvonne Rosenhammer

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 108

216. Verlust eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 15. 3. 2017
Der Landrat
- 11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 870 der Frau Hollberg, ausgestellt am 1. 7. 2013 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 13. 3. 2018 in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Güvenc

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 108

217. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenukkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 43 403 708, Aufgebotsfrist vom 7. 3. 2018 bis 7. 6. 2018

Bad Berleburg, 7. 3. 2018

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 108

218. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE89 4305 0001 0337 0980 32 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0337 0980 32 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 6. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsfrist seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 41/18

Bochum, 8. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 108

219. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 22. 11. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE34 4305 0001 0435 6149 38 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE34 4305 0001 0435 6149 38 wird für kraftlos erklärt.

B 172/17

Bochum, 8. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 109

220. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 22. 11. 2017 aufgebenen Sparurkunden Nrn. DE57 4305 0001 0347 1513 00 und DE50 4305 0001 0347 1578 28 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE57 4305 0001 0347 1513 00 und DE50 4305 0001 0347 1578 28 werden für kraftlos erklärt.

R 173/17

Bochum, 8. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 109

221. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 22. 11. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0302 6984 51 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0302 6984 51 wird für kraftlos erklärt.

K 174/17

Bochum, 8. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 109

222. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 22. 11. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0334 1015 32 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0334 1015 32 wird für kraftlos erklärt.

Sch 175/17

Bochum, 8. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 109

223. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 22. 11. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0302 6734 21 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0302 6734 21 wird für kraftlos erklärt.

Sch 176/17

Bochum, 8. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 109

224. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausstellten Sparkassenbuches Nr. 3 702 104 260 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 6. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 3. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. 2 Unterschriften

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 109

225. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 306 022 815 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 15. 6. 2018 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 15. 3. 2018

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 109

226. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 310 564 687 wird hiermit,

nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 12. 3. 2018
böd.

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Klinger gez. i. A. Herr Sudwischer

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 109

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Ennepetaler Frauenchor e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10376, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Elke Schulte, Heilenbecker Straße 137 a, 58256 Ennepetal,

Ingrid Altenbenne, Heilenbecker Straße 134, 58256 Ennepetal.

(43)



Foto Frank Schultze

Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING